

## Satzung des Vereins „DemokraTeaTime“

### **S a t z u n g**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „DemokraTeaTime e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Herzberg am Harz.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend und Jugendbeteiligung in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung, Organisation und Veranstaltung von Ideen und Projekten, die Jugendliche zur Partizipation anregen und ermutigen.
- 3) Für die Planung zweckmäßiger Verwirklichungen (§2 Abs. 2 entsprechend), kann der Vorstand Arbeitsgruppen ins Leben rufen. Diese werden durch eine/n Sprecher/in gegenüber dem Vorstand vertreten
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht einem Verein oder einer Organisation angehört, die vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
  - a) durch das Erreichen des Alters von 28 Jahren
  - b) Tod,
  - c) Austritt oder
  - d) Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich und formlos gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in

schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Schirmherrschaft**

- 1) Zur Unterstützung des Vereins und seiner Ziele sowie zur Information der Öffentlichkeit darüber, kann eine herausragende Persönlichkeit des öffentlichen Lebens gebeten werden, die Schirmherrschaft über den Verein zu übernehmen.
- 2) Von der Schirmherrin/dem Schirmherrn wird erwartet, dass sie/er sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und sie in der Öffentlichkeit vertritt.
- 3) Eine Schirmherrin/ein Schirmherr ist eine natürliche Person, die bei der Annahme der Schirmherrschaft zugleich eine ordentliche Mitgliedschaft des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten erwirbt. Außerdem kann die Schirmherrin/der Schirmherr zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden. §4 Absatz a) greift hier nicht.
- 4) Die Tätigkeit der Schirmherrin/des Schirmherrn ist ehrenamtlich.
- 5) Die Schirmherrschaft kann nur einer Person jeweils für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden, wobei Wiederberufungen möglich sind. Erst nach deren Ausscheiden aus dem Amt kann die Schirmherrschaft neu vergeben werden.
- 6) Die Vergabe der Schirmherrschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung mit Zustimmung der/des Berufenen.
- 7) Die Schirmherrschaft endet mit Ablauf des Berufungszeitraum, wenn keine Wiederberufung erfolgt, mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Widerruf der Berufung aus wichtigem Grund durch empfangsbedürftigen Beschluss des Vorstands.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er besteht aus:  
Geschäftsführender Vorstand:
  - a) dem/der/den Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in  
Erweiterter Vorstand:
  - d) Beisitzerinnen und Beisitzer, dessen Anzahl von der Mitgliederversammlung beschlossen wird
- 2) Die Position des/der Vorsitzenden kann in zwei Modellen bestehen:
  - a) Ein/e Vorsitzende/r oder
  - b) Zwei gleichberechtigte Vorsitzende.

- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt vor Eintritt in die Wahlen zum Vorstand mit einfacher Mehrheit, ob nach Modell
  - a) ein/e Vorsitzende/r oder aber nach
  - b) zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden.
- 4) Der Vorstand ist möglichst paritätisch zu besetzen.
- 5) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6) Der/die Vorsitzende, sein/seine Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein jeweils allein.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich b) der Aufstellung der Tagesordnung, c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der/den Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r Stellvertretenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- 2) Die Beschlüsse des Vorstands sind formlos zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in sowie von dem/der/den Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r Stellvertretern oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) die Wahl von mindestens zwei Revisoren für ein Jahr

- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) Bildung von Ortsgruppen
- g) die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, digitaler Form oder Hybrid erfolgen. Die Entscheidung über das Format trifft der Vorstand nach § 10 Absatz 1. Hierzu gelten weiter die Regelungen des §32 II BGB.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, sofern mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag der mit einfacher Mehrheit unterstützt wird, kann geheim abgestimmt werden.
- 4) Kann bei Wahlen kein/keine Kandidat/in die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten/Kandidatinnen ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- 6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein formloses Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer/in und von dem /der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

### **§ 15 Revisoren**

- 1) Die Revisoren werden für ein Jahr gewählt.
- 2) Die Wiederwahl ist mit der Einschränkung zulässig, dass mindestens ein Revisor neu gewählt wird, und ein Revisor nicht länger als sechs Jahre die Funktion innehatte.
- 3) Die Revisoren können unvermutete Kassenprüfungen durchführen.

### **§ 16 Ortsgruppen**

- 1) Sind mindestens 7 Mitglieder in der gleichen Region gemeldet, so können diese eine Ortsgruppe des Vereins gründen.
- 2) Die Gründung bedarf der Erlaubnis der Mitglieder im Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen und einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Für die Bildung eines Ortsgruppen-Vorstandes gilt § 7 sinngemäß.
- 4) Für eine Mitgliederversammlung der Ortsgruppe gelten § 12 bis § 14 sinngemäß.

### **§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die gemeinsamen Vorsitzenden des Vorstands oder der/die alleinige Vorsitzende mit einer der Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die in §2 Absatz 2 im weitesten Sinn genannten Zwecke.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

### **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt.

### **§ 19 Bestimmung zu Mitgliedschaftsgebühren**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.